

05.07.05

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - Fz - In - Vk - Wo

zu **Punkt 90** der 813. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 2005

Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften

A

(bei Ablehnung entfallen die Ziffern 2 bis 12)

1. Der federführende **Wirtschaftsausschuss**,
der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes [insbesondere aus folgenden Gründen] zu verlangen:

[nur Fz,
Wo]

...

- Fz, Wo
(entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)
2. Zu Artikel 1 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
Artikel 1 ist zu streichen.
- In
(entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)
3. Begründung:
Mit dem Gesetz regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
In dem Artikelgesetz werden verschiedene Gesetze modifiziert. Dabei bestehen insbesondere bei den Artikeln 1 und 2 Änderungsbedarf.
- Fz, Wo
(entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1
oder 2)
4. Die Änderung des GWB ist insbesondere Gegenstand der durch europarechtliche Vorgaben erforderlichen umfassenden Überarbeitung des Vergaberechts. Eine partielle Regelung für ÖPP-Maßnahmen, die dann bereits in Kürze wieder geändert werden müsste, macht keinen Sinn. Die Ausschreibung von ÖPP-Maßnahmen ist auch mit dem geltenden Vergaberecht möglich.
- Wi
(entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)
5. Im Hinblick auf Artikel 109 Abs. 1 GG bestehen erhebliche Bedenken. So ist nicht auszuschließen, dass nach Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c) des Gesetzes Landesbetriebe, die nicht "nur" unter § 98 Nr. 4 GWB fallen (Versorgungsunternehmen), als haushaltsrechtliche Vorgabe im Gegensatz zu privaten Versorgungsunternehmen den wettbewerblichen Dialog anzuwenden haben und insoweit benachteiligt sein können.
- Fz, Wo
(entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)
6. Zu Artikel 2 (Vergabeverordnung),
Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) *
aa) Artikel 2 ist zu streichen.
[nur Fz] [bb) Artikel 8 ist zu streichen.]

Begründung:

Artikel 2 des Gesetzes ist gesetzgebungstechnisch verfehlt. Die vorgesehenen Änderungen der Vergabeverordnung durchbrechen das geltende Kaskadensystem im Vergaberecht und bereiten damit dem von der Bundesregierung beabsichtigten Systemwechsel im Vergaberecht den Boden. Vielmehr ist im

* Sofern von den Ziffern 6 bis 10 mehrere angenommen werden, wird der Beschluss redaktionell angepasst.

Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des Vergaberechts auch den besonderen Anforderungen der Ausschreibung von ÖPP-Projekten Rechnung zu tragen. Da das geltende Vergaberecht die Ausschreibung von ÖPP-Projekten nicht maßgeblich behindert, sind die vorgesehenen Änderungen des Vergaberechts nicht zielführend.

[Die Streichung des Artikels 8 ist eine Folge der Streichung des Artikels 2.]

- Wi, In 7. Insbesondere der Artikel 2 - Änderung der Vergabeverordnung - ist zu
(entfällt streichen; denn er ist gesetzgebungstechnisch völlig verfehlt.
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)
- Wi 8. Auch verstößt er gegen Artikel 109 Abs. 1 GG, soweit er in das neben dem
(entfällt EG-Recht hier maßgebliche Haushaltsrecht der Länder eingreift.
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)
- Wi, In 9. In Artikel 2 sollen darüber hinaus unter Durchbrechung des geltenden
(entfällt Kaskadensystems in der Vergabeverordnung - wohl im Vorgriff auf die
bei Ableh- umstrittene Änderungsabsicht der Bundesregierung zum Systemwechsel im
nung von Vergaberecht - Regelungen getroffen werden, die allgemein und nicht nur für
Ziffer 1) PPP-Projekte Änderungen an VOL/A und VOB/A vornehmen. Die
Änderungen in dem neuen Absatz 4 des § 4 und dem neuen Absatz 3 des § 6
sind darüber hinaus so überhaupt nicht erforderlich.
- Wi 10. Die Regelungen in Artikel 2 § 6a zum wettbewerblichen Dialog sind auch
(entfällt insoweit verfehlt, weil unklar, und lassen daher eine Vielzahl von
bei Ableh- Nachprüfungsverfahren befürchten, die die Vergabeverfahren erheblich
nung von behindern werden.
Ziffer 1)
- Fz 11. Zu Artikel 5 (Grunderwerbsteuergesetz)
(entfällt Artikel 5 ist zu streichen.
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)

Begründung:

Die Grunderwerbsteuerbefreiung ist sachlich nicht geboten und führt zu einer Zunahme von Verwaltungsaufwand. Eine Grunderwerbsteuerpflicht von

Grundstückserwerben und –übergängen ist berechtigt, da rechtlich ein Rechtsträgerwechsel eintritt und die öffentliche Hand wirtschaftlich nicht zwangsläufig weiterhin als Eigentümer zu betrachten ist. Die Gewährung einer Sondervergünstigung in diesen Fällen durchbricht die klare Konzeption des Grunderwerbsteuergesetzes und schafft Raum für berechtigte Forderungen anderer Erwerbergruppen nach einer Vergünstigung. Ferner ist mit Mehrbelastungen beim Verwaltungsvollzug zu rechnen, da ÖPP-Projekte häufig Laufzeiten über mehrere Jahrzehnte aufweisen und die entsprechenden Grunderwerbsteuerfälle über den gesamten Zeitraum einer steuerlichen Überwachung unterliegen müssten.

Fz
(entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1)

12. Zu Artikel 6 (Grundsteuergesetz)

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die Grundsteuerbefreiung im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften führt zu Steuerausfällen bei den Kommunen. Ein Ausgleich für die Mindereinnahmen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus widerspricht eine Ausweitung von steuerlichen Befreiungstatbeständen der allgemein anerkannten Notwendigkeit zur Steuervereinfachung durch Abbau von Sonder- und Ausnahmenvorschriften.

B

13. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.